

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften
für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10. März 1997
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bielefeld in Ausführung

- a) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
 - b) des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV.NRW.S. 97)
- und
- c) des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 683)

in seiner Sitzung am 27.02.1997 - (18.06.1998 - 1. ÄNDERUNGSSATZUNG -; 19.12.2001 - 2. ÄNDERUNGSSATZUNG -, 16.12.2004 – 3. ÄNDERUNGSSATZUNG, 14.12.2006 – 4. ÄNDERUNGSSATZUNG, 18.12.2008 – 5. ÄNDERUNGSSATZUNG, 25.11.2010 – 6. ÄNDERUNGSSATZUNG, 22.11.2012 – 7. ÄNDERUNGSSATZUNG; 10.12.2015 – 8. ÄNDERUNGSSATZUNG) folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld mit Gebührenordnung beschlossen.

Präambel

Die Stadt Bielefeld unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen städtische Unterkünfte und Übergangsheime. Dieses Angebot richtet sich an Bielefelder Bürgerinnen und Bürger, deren Wohnungslosigkeit auch nicht durch ein umfangreiches Angebot an präventiven Maßnahmen verhindert werden kann (einheimische Wohnungslose) oder die der Stadt Bielefeld aufgrund gesetzlicher Regelungen (Aussiedler, ausl. Flüchtlinge) zugewiesen werden. Ziel ist es, die Verweildauer in diesen Einrichtungen auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Oberste Priorität haben deshalb die Integration bzw. Reintegration in Wohnraum oder die Vermittlung in geeignete Einrichtungen. Zu diesem Zweck wird in den Unterkünften ausreichend sozialarbeiterische Unterstützung angeboten.

Für die Stadt Bielefeld ist weiterhin erklärtes Ziel, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern während ihres Aufenthaltes eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung steht, die über die bloße Überlebenssicherung hinausgeht. Gute räumliche Bedingungen, die Wahrung der Intimsphäre, weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten der Unterkunftsbewohnerinnen und Unterkunftsbewohner am Unterkunftsgeschehen sowie eine professionelle Heimbewirtschaftung gehören deshalb zu den grundlegenden Standards in den Unterkünften und Übergangsheimen der Stadt Bielefeld.

Weiterhin legt die Stadt Bielefeld Wert auf ein abgestuftes Unterbringungssystem, das sich am Grundsatz „fordern und fördern“ orientiert, um die zur Zielerreichung im Einzelfall erforderlichen passgenauen Hilfen anbieten zu können.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Unterkünfte für einheimische Wohnungslose (Obdachlosenunterkünfte) im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Heckstr. 22 | Bielefeld-Mitte, |
| 2. Kreuzstr. 5 | Bielefeld-Mitte, |
| 3. Teichsheide 21 | Bielefeld-Mitte |

(2) Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| Eisenbahnstr. 29 – 29b | Bielefeld-Brackwede |
| Teichsheide 12 a, 14 a, 16 a | Bielefeld-Mitte |
| Otto-Brenner-Str. 45 | Bielefeld-Mitte |
| Altenhagener Str. 8 | Bielefeld-Heepen |
| Horstkotter Heide 39 | Bielefeld-Dornberg |
| Friedhofstr. 3 | Bielefeld-Senne |

§ 2

Zweck und Rechtsform der städtischen Unterkünfte für Wohnungslose

(1) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen (einheimische Wohnungslose, Aussiedler, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge) errichtet und unterhält die Stadt Bielefeld die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Für jeden Wohn- und Schlafräum in einer städtischen Unterkunft ist unter Berücksichtigung vorhandener Gemeinschaftsflächen (§ 9 Abs. 4) die zulässige Anzahl der vorgehaltenen Heim- bzw. Unterkunftsplätze festgelegt (sog. Sollplatzzahl).

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld kann Dritte mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung und der Unterhaltung von städtischen Unterkünften beauftragen.

(3) Aufgrund der oben genannten landesgesetzlichen Bestimmungen haben einheimische Wohnungslose, die sich nicht selbst mit ausreichendem Wohnraum auf dem Bielefelder Wohnungsmarkt versorgen können oder keinen Anspruch auf Wohnraumversorgung haben, das Recht, in einer der städtischen Unterkünfte öffentlich-rechtlich untergebracht zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Daneben haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnraumversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung haben die Bewohnerinnen und Bewohner auf schriftliche Anforderung des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen nachzuweisen.

(4) Ausländische Flüchtlinge und Aussiedler, die aufgrund einer Weiterleitungsentscheidung des Kompetenzzentrums für Integration oder der Bezirksregierung Arnsberg von der Stadt Bielefeld aufzunehmen sind, die über kein Obdach verfügen und sich nicht selbst helfen können, können in einem Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler untergebracht werden. Sie haben die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnraumversorgung zu bemühen, sofern sie die von der Stadt Bielefeld festgelegten Voraussetzungen erfüllen (u. a. hinreichende Bleibeperspektive, soziale Voraussetzungen).

(5) Ziel der städtischen Bemühungen ist es, die in den städtischen Unterkünften (§ 1) untergebrachten Personen mit Wohnraum auf der Basis eines privatrechtlichen Mietvertrages zu versorgen, sofern nicht bundes- oder landesgesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

- (6) Aufgrund der oben genannten landesgesetzlichen Bestimmungen wird die psycho-soziale Betreuung und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner in den städtischen Unterkünften durch städtische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter von durch den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld beauftragten Verbänden und Organisationen sichergestellt. Regelmäßige Beratungs- und Betreuungsangebote sind in den Unterkünften in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Für sozialpädagogische Angebote in den Unterkünften werden die vorhandenen Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt.
- (7) Ehrenamtlichen Helfern wird nach Abstimmung mit der Unterkunftsverwaltung bzw. den städtischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern die Möglichkeit eingeräumt, in angemessenem Rahmen in der Unterkunft tätig zu werden. Hierzu werden die Tätigkeitsfelder inhaltlich abgesprochen. Die fachliche Anbindung und Beratung erfolgt durch das Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt - .

§ 3

Unterkunftsarten der städtischen Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose werden betrieben als
- Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler,
 - Unterkunft für einheimische wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen,
 - Gemeinschaftsunterkünfte oder
 - Notschlafplätze
- (2) Übergangsheime sind Unterkünfte, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner neben dem/den zur Verfügung gestellten Wohn- und Schlafräum bzw. Wohn- und Schlafräumen die vorhandenen Gemeinschaftsräume (§ 9 Abs. 4) benutzen können.
- (3) Unterkunft für einheimische wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen ist eine Unterkunft, in der innerhalb einer abgeschlossenen Einheit sanitäre Anlagen vorhanden sind und die für den Einbau einer eigenen Kochstelle geeignet ist.
- (4) Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte, in denen vorrangig allein stehende wohnungslose Personen nach Geschlechtern getrennt ganztägig oder für die Übernachtung einzeln oder mit mehreren Bewohnerinnen bzw. Bewohnern pro Wohn-/Schlafraum untergebracht werden. Küche, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume können als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Notschlafplätze sind separate Unterkunftseinrichtungen zur niedrigschwelligen Versorgung von Wohnungslosen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (u. a. chronisch Suchtkranke). Die Niedrigschwelligkeit besteht aus folgenden Elementen:
- kostenlose Unterbringung zur ganztägigen Überlebenssicherung,
 - befristete Inanspruchnahme von bis zu maximal 3 Tagen (72 Stunden),
 - keine regelmäßige Notschlafplatznutzung,
 - Verzicht auf Feststellung der Personalien, falls die Hilfesuchende oder der Hilfesuchende dies ausdrücklich ablehnt,
 - keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Sozialarbeit.

§ 4

Mitwirkungsmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner in den städtischen Unterkünften für Wohnungslose

- (1) Bewohnerinnen und Bewohner können am Unterkunftsgeschehen in ihrer Unterkunft in bestimmten Angelegenheiten der Unterbringung und des Zusammenlebens mitwirken. Mitwirkungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Teilnahme an unterkunftsbezogenen Hausversammlungen (§ 4 Abs. 2).
- (2) Über wichtige Dinge der jeweiligen Unterkunft und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens sind die Bewohnerinnen und Bewohner auf einer Hausversammlung zu unterrichten. Zur Hausversammlung ist durch den Oberbürgermeister, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen bzw. ein vertraglich beauftragtes Unternehmen schriftlich einzuladen. Bei Bedarf sind Dolmetscher hinzuzuziehen.
- (3) Für jede Unterkunft soll - je nach Objektzuständigkeit - von dem für die Beratung und Betreuung zuständigen Amt für soziale Leistungen – Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen oder dem Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten ein Hausarbeitskreis eingerichtet werden. Der Hausarbeitskreis setzt sich zusammen aus den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Sozialarbeit, der Unterbringung und Unterkunftsverwaltung, den in der Unterkunft tätigen ehrenamtlichen Helferinnen bzw. Helfern, sonstigen in einer Unterkunft tätigen sozialen Organisationen. Über den Hausarbeitskreis sind die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen sie betreffende Angelegenheiten zu beteiligen.

§ 5

Aufsicht und Ordnung in den städtischen Unterkünften für Wohnungslose

- (1) Die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen. In den Unterkünften wird das Hausrecht von der Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (BGW), Carl Meyerstr. 1, 33613 Bielefeld, ausgeübt. Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld gewährleistet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in den Unterkünften nach Möglichkeit ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben unter Wahrung der Privatsphäre führen können.
- (2) Das Zusammenleben bzw. die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt. Die Hausordnung ist in den städtischen Unterkünften öffentlich auszuhängen.
- (3) Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen bzw. durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von vertraglich beauftragten Unternehmen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung (z. B. § 8 Abs. 2 und 4), den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für den/die Bewohner/-in bzw. Besucher/in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
- (4) Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Im Einzelfall dürfen jedoch in den städtischen Unterkünften mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen oder vertraglich beauftragten Unternehmen Haustiere gehalten werden. Die Zustimmung ist vorher von den Benutzerinnen bzw. Benutzern schriftlich zu beantragen. Die Stadt Bielefeld bzw. vertraglich beauftragte Unternehmen können im begründeten Einzelfall jederzeit die Abschaffung der Tiere verlangen, insbesondere wenn

1. die Zustimmung nicht vor der Anschaffung des Tieres beantragt wurde,
2. eine Gefährdung oder Belästigung für andere Bewohnerinnen/Bewohner oder Nachbarinnen/Nachbarn von dem Tier ausgeht,
3. hygienische Gründe gegen die Tierhaltung sprechen,
4. die Tierhaltung der Vermittlung einer angemessenen Wohnung entgegensteht oder
5. bereits ein oder mehrere Haustiere gehalten werden.

§ 6

Einweisung, Abmahnung, Verlegung sowie Widerruf einer Einweisungsverfügung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 2 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen (§ 2). Bei den Einweisungen und Verlegungswünschen ist
 - a) auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken,
 - b) auf die sozialen, kulturellen, religiösen, ethnischen, gesundheitlichen, schulischen und psychosozialen Belange Rücksicht zu nehmen und
 - c) im Rahmen der vorhandenen freien UnterkunftsKapazitäten die bestehende Belegungsstruktur zu beachten.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in eine städtische Unterkunft ist jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und
 - b) den Anweisungen (§ 5 Abs.3) der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Bielefeld oder vertraglich beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen Satzungsregelungen, Bestimmungen der Hausordnung sowie Anweisungen erhalten die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner
 1. eine mündliche Ermahnung oder
 2. eine schriftliche Abmahnung, falls
 - a) sich der Verstoß trotz der mündlichen Ermahnung wiederholt,
 - b) der Verstoß weiter besteht oder
 - c) der Anweisung trotz mündlicher Ermahnung nicht gefolgt wird.
- (4) Die Einweisung kann von dem Oberbürgermeister, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen aus wichtigen Gründen oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündliche bzw. schriftliche Anweisungen (§ 6 Abs. 3) verstoßen hat,
 3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
 4. der Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren nicht nachkommt.Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist, eine der städtischen Unterkünfte aufgegeben wird, die genutzte Unterkunftsfläche an die Zahl der untergebrachten Personen angepasst wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (§ 2 Abs. 1) mehr vorliegt.
- (5) Benutzer/Benutzerinnen haben die zugewiesene Unterkunft bzw. den zugewiesenen Unterkunftsplatz unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird (§ 6 Abs. 4),
 - b) der Wohnsitz gewechselt wird oder
 - c) sie/er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält/aufhalten.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die/der Benutzerinnen/Benutzer sind/ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Oberbürgermeister, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen berechtigt, zu räumen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter eines vertraglich beauftragten Unternehmens bzw. einer Räumung im Sinne des § 6 Abs. 5, Satz 1.

§ 7

Regelung über die Unterbringung und den Verbleib beweglicher Habe

- (1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in den städtischen Unterkünften für Wohnungslose ist nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen oder einem beauftragten Dritten statthaft. Soweit Bewohnerinnen bzw. Bewohner bewegliche Habe zur Zeit der Aufnahme nicht selbst unterbringen können, wird sie gemäß § 24 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in Verbindung mit § 44 Polizeigesetz NRW (PolG) für maximal 6 Wochen in dafür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gelagert. Dies gilt nicht für Räumungsfälle gemäß § 885 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Nach 6 Wochen kann gemäß § 7 Abs. 3 die Einlagerung beendet werden. Für den Transport hat die Eigentümerin/der Eigentümer der Gegenstände Sorge zu tragen.
- (2) Nach dem Auszug bzw. nach einer Räumung (§ 6 Abs. 5) ist zurückgebliebene bewegliche Habe von der Stadt Bielefeld oder dem beauftragten Dritten sicher zu verwahren bzw. einzulagern. Die Eigentumsrechte der ehemaligen Bewohnerin/des ehemaligen Bewohners sind dabei zu beachten. Die Anzahl, Art und Beschaffenheit der Gegenstände sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (3) Werden die verwahrten bzw. eingelagerten Gegenstände nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat, maximal 2 Monaten, abgeholt, können sie gemäß § 24 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in Verbindung mit §§ 45, 46 Polizeigesetz NRW (PolG) anderweitig verwertet oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten. Die entstehenden Kosten sind der Stadt Bielefeld zu erstatten.
- (4) Widerrechtlich aufgestellte Hausratgegenstände und sonstige bewegliche Habe können gegen den Willen der Benutzerin/des Benutzers (§ 5 Abs. 3) auf deren/dessen Kosten eingelagert werden. Für die Einlagerung gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Von der Stadt Bielefeld wird für die entstehenden Einlagerungskosten eine Verwaltungsgebühr von 1,-- € pro Tag/m³ erhoben. Sie wird mit Heranziehungsbescheid erhoben.

§ 8

Zutritt zu den Räumen der städtischen Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der städtischen Unterkünfte für Wohnungslose wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in dem genutzten Wohn- und Schlafräum bzw. den Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Hausordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.
- (2) Soweit es die Zweckbindung der städtischen Unterkünfte erfordert, sind Beauftragte des Oberbürgermeisters, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von vertraglich beauftragten Unternehmen berechtigt, die Wohn- und Schlafräume nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:

1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
2. Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen,
3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Familien bzw. Einzelpersonen,
4. Sicherstellen der Verkehrssicherheit,
5. Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
6. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,
7. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

- (3) Besucherinnen/Besucher haben in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr Zutritt zu den städtischen Unterkünften. Weitere Einzelheiten des Besuchsrechts regelt die Hausordnung. In besonderen Fällen ist § 5 Abs. 3 der Satzung anzuwenden.
- (4) Aus folgenden wichtigen Gründen kann der Oberbürgermeister, Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von vertraglich beauftragten Unternehmen bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einer städtischen Unterkunft bzw. das Verweilen in einer städtischen Unterkunft auf Zeit oder auf Dauer untersagen:
1. Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Unterkunftsbewohnerinnen/Unterkunftsbewohner aufgrund von Verstößen gegen Satzungsregelungen bzw. die Hausordnung,
 2. Aufsuchen der Bewohnerinnen/Bewohner ohne direkte Einladung bzw. ohne das persönliche Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners, z. B. gewerbliche Vertreterbesuche, Besuche von Religionsgemeinschaften, Besuche aus anderen städtischen Unterkünften und Privatwohnungen insbesondere, wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird, Mitglieder werbende Organisationen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unerfahrenheit und
 3. Verletzung des Hausfriedens.

§ 9

Gebührenordnung für städtische Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Für die Unterbringung in den Unterkünften der Stadt Bielefeld werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten. Die Gebühr errechnet sich aus der genutzten Fläche oder dem in Anspruch genommenen Unterkunftsplatz bei den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 10).
- (2) Dauert die öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht länger als 3 Tage, erfolgt im begründeten Einzelfall zur Kosteneinsparung keine Heranziehung zu den angefallenen Benutzungsgebühren, falls diese in keinem Verhältnis zur Gebühreneinnahme steht (Verwaltungsvereinfachung).
- (3) Die genutzte Unterkunftsfläche gemäß § 42 Zweite Berechnungsverordnung bzw. der Wohnflächenverordnung - WoFIV in einer städtischen Unterkunft besteht aus
- a) der zugewiesenen Grundfläche des genutzten Wohn- und Schlafräumes bzw. der Wohn- und Schlafräume und
 - b) der ggf. anteilig im Verhältnis zur Fläche gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe a) zugerechneten Fläche der für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume.
- (4) In den städtischen Unterkünften gehören folgende Flächen zu den Gemeinschaftsräumen:
1. Gemeinschaftsküchen,
 2. Sanitärräume (WC, Dusche, Bad),
 3. Flure,
 4. Aufenthaltsräume.

Sollte in einer städtischen Unterkunft die Fläche der Gemeinschaftsräume die der Wohn- und Schlafräume übersteigen, ist die Gemeinschaftsfläche auf die Gesamtfläche der Wohn- und Schlafräume auf ein Verhältnis von 1 zu 1 zu reduzieren. Die Aufwendungen für die dadurch nicht berücksichtigten Gemeinschaftsflächen sind bei der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsberechnung und Gebührenbedarfsberechnung herauszurechnen.

(5) Die Benutzungsgebühr wird gebildet aus

1. einer Grundgebühr für die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW) sowie
2. einer Verbrauchsgebühr für die jeweils entstehenden Kosten des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs sowie der Abwasserbeseitigung.

Die Verbrauchsgebühr wird dabei pauschal nach folgenden Maßstäben bemessen:

- 2.1 Heizung - nach den Rechnungen der Stadtwerke Bielefeld (Gas, Fernwärme),
- 2.2 Strom - nach den Rechnungen der Stadtwerke Bielefeld,
- 2.3 Wasser - nach den Rechnungen der Stadtwerke Bielefeld bzw. der Wasserlieferanten,
- 2.4 Abwasser - nach den Gebühren der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22.11.1973 in der jeweils gültigen Fassung (38. Änderungssatzung vom 15.12.2014).

§ 10

Gebührentarife für die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose

(1) Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in der Unterkunft für einheimische Wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen (§ 3 Abs. 3) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie ggf. anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
Heckstr. 22	6,61	1,46	8,07

(2) Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 3 Abs. 4) unabhängig von der Nutzungsdauer (ganztägig, nur Übernachtung) täglich pro genutztem Unterkunftsplatz (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Kreuzstr. 5	6,91	1,88	8,79
2. Teichsiede 21	6,87	1,53	8,40

Für die Nutzung der in diesen Unterkünften vorgehaltenen und deklarierten Notschlafplätze wird keine Benutzungsgebühr erhoben (siehe auch § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2).

(3) Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler (§ 3 Abs. 2) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Eisenbahnstr. 29 – 29b	7,23	2,98	10,21
2. Teichsiede 12a, 14a, 16a	6,56	3,25	9,81
3. Teichsiede 12a, 14a, 16a, (Dachgeschosse)	6,56	13,20	19,76
4. Otto-Brenner-Str. 45	6,89	2,96	9,85
5. Altenhagener Str. 8	6,89	2,96	9,85

6. Horstkotter Heide 39	6,89	2,76	9,65
7. Friedhofstr. 3	6,67	2,98	9,65

§ 11

Gebühreuzahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch die Benutzerin/den Benutzer besteht nach bekannt werden des Auszugs die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchzuführenden Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat tageweise berechnet und die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.
- (2) Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer städtischen Unterkunft in eine andere Unterkunft ist die Tagesgebühr für die bisherige Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Einweisung bzw. der Verlegung in eine städtische Unterkunft. Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur anteilig des auf sie entfallenden Benutzungsanteils zu den Benutzungsgebühren herangezogen.
- (4) Die nach § 10 Abs. 1 bis 4 zu erhebenden Benutzungsgebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (5) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Carlmeierstr. 1, 33613 Bielefeld, im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld. Die monatlich vereinnahmten Benutzungsgebühren sind an die Stadt Bielefeld abzuführen und abzurechnen.
- (6) Die nach § 10 Abs. 2 zu erhebenden Benutzungsgebühren können jeweils im Voraus gegen Quittung vom Oberbürgermeister, Amt für soziale Leistungen -Sozialamt, Abteilung für Sozialarbeiterische und Wohnungsnotfallhilfen bzw. durch ein vertraglich beauftragtes Unternehmen erhoben werden.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag des Monats an die Stadtkasse Bielefeld oder das von dem Oberbürgermeister beauftragte Unternehmen zu entrichten.
- (8) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld tritt am 1. April 1997 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden
 - a) die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Bielefeld vom 29. November 1973,

- b) die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bielefeld vom 29. November 1973 ; zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 18. Januar 1996,
- c) der Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld, gefasst in der Sitzung am 20.12. 1995, über die Bestimmung von Gebäuden als städtische Unterkünfte für Wohnungslose vom 18. Januar 1996,
- d) die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Bielefeld vom 24. Februar 1990, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15. März 1996 und
- e) die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1986, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15. März 1996

aufgehoben.